

Antrag der Redaktionskommission* vom 26. Februar 2009

4475 c

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative «Schluss mit goldenen
Fallschirmen für Mitglieder des Regierungsrates»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Februar 2008 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. Dezember 2008,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Schluss mit goldenen Fallschirmen für Mitglieder des Regierungsrates» wird abgelehnt.

II. Teil B der Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Initiativkomitee.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz über die Abgangsleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. Dezember 2008,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich § 1. ¹ Der Staat führt nach versicherungstechnischen Grundsätzen eine Versicherungskasse für das gesamte in seinem Dienst stehende Personal sowie für die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte und die Ombudsperson.

Abs. 2 unverändert.

§ 6 wird aufgehoben.

II. Das Gesetz über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 10. Februar 2003 wird wie folgt geändert:

Kreis der Versicherten § 6. ¹ Der Staat versichert sein Personal sowie die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte und die Ombudsperson in der Vorsorgeeinrichtung.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

III. Für Mitglieder des Regierungsrates, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt stehen, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

C. Beschluss des Kantonsrates über die Abgangsleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. Dezember 2008,

gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005, § 208 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976, § 5 Abs. 5 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 und § 37 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959,

beschliesst:

I. ¹ Den Mitgliedern des Regierungsrates wird bei Beendigung des Amtes eine Abfindung in Monatslöhnen gemäss nachfolgender Tabelle ausgerichtet:

Vollendete Lebensjahre	freiwillige Beendigung mit 4–7 Amtsjahren	freiwillige Beendigung mit mindestens 8 Amtsjahren	unfreiwillige Beendigung mit weniger als 4 Amtsjahren	unfreiwillige Beendigung mit 4–7 Amtsjahren	unfreiwillige Beendigung mit mindestens 8 Amtsjahren
bis 50	3	11	6	11	18
51	5	14	7	14	23
52	6	16	8	16	27
53	8	19	10	19	32
54	9	21	11	21	36
55	11	24	12	24	36
56	12	26	13	26	31
57	14	23	14	23	28
58	15	20	15	20	24
59	13	17	13	17	21
60	11	14	11	14	17
61	9	11	9	11	14
62	6	8	6	8	10
63	4	5	4	5	7
64	1	2	1	2	3

² Als Monatslohn gilt ein Zwölftel des zuletzt bezahlten Jahresbruttolohnes zuzüglich ständiger Zulagen mit Lohncharakter.

³ Die Beendigung des Amtes gilt als unfreiwillig, wenn das Mitglied des Regierungsrates nicht wiedergewählt wird. Der Nichtwiederwahl sind folgende Sachverhalte gleichgestellt:

- a. Das Mitglied verzichtet auf eine Kandidatur, weil es von seiner politischen Partei nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen worden ist.
- b. Das Mitglied tritt zurück oder verzichtet auf eine Kandidatur, nachdem eine vertrauensärztliche Untersuchung diesen Schritt aus gesundheitlichen Gründen als angezeigt erscheinen lässt. Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus dem Amt wegen Invalidität bleiben vorbehalten.

⁴ Ist die Beendigung des Amtes auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen des Mitglieds des Regierungsrates zurückzuführen, wird die Abfindung gekürzt, ganz verweigert oder ganz oder teilweise zurückgefordert.

⁵ Die Bestimmungen des Personalrechts über die unter Freistellung erfolgte Anstellungsverlängerung anstelle der Einmalzahlung der Abfindung sowie über die Kürzung oder Rückforderung der Abfindung wegen neuen Einkommens während der Abfindungsdauer gelten sinngemäss. Als Zeitpunkt der Beendigung des Amtes gilt bei der sinngemässen Anstellungsverlängerung deren Ende.

II. Die Bestimmungen des Personalrechts über die Lohnfortzahlung bei Beendigung des Amtes und über die Abgangsleistungen gelten für die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte sinngemäss.

III. Die Abfindung wird für die Mitglieder des Regierungsrates durch den Regierungsrat und für die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte durch die Verwaltungskommission des jeweiligen Gerichts festgelegt.

IV. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Gesetzes über die Abgangsleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte. Er tritt gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat und die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte.

**D. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung
eines parlamentarischen Vorstosses**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Februar 2008 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. Dezember 2008,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 320/2005 betreffend zeitgemässe Abgangsleistungen für Mitglieder des Regierungsrates (Ersatz der Sonderregelung für Pensionskassenbezüge) wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 26. Februar 2009

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Bernhard Egg Heidi Baumann